

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 12/1608, 12/2820, 12/2821 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz – 1. SED-UnBerG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 erhält § 17 Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Die Kapitalentschädigung beträgt 600 DM für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung.“

Bonn, den 16. Juni 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

§ 17 Abs. 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sieht eine Kapitalentschädigung in Höhe von 300 DM für jeden angefangenen Haftmonat vor. Diese ist zu niedrig. Die Entschädigung beläuft sich nur auf die Hälfte der Entschädigung, die im Bereich der bisherigen Bundesrepublik Deutschland unschuldig inhaftierten Personen gewährt wird. Diese erhalten nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen für den durch ungerechtfertigte Haft erlittenen immateriellen Schaden eine Entschädigung von 20 DM für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung.

Ein sachlicher Grund, die Opfer von Unrechtsurteilen der früheren DDR-Justiz schlechter zu stellen, ist nicht ersichtlich. Gerade die erfahrungsgemäß wesentlich härteren Haftbedingungen in den Gefängnissen der früheren DDR sprechen im Gegenteil für eine zumindest gleich hohe Entschädigung.

